

Pferd-mobil - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Anhängerverleih

1.1 Mietpreise (inkl. Steuer)

Im Mietpreis sind die Haftpflichtversicherung sowie die Fahrzeugversicherung (Teilkasko ohne Selbstbeteiligung) enthalten. Es obliegt dem Mieter zu prüfen, ob er eine zusätzliche kurzfristige Vollkaskoversicherung zur Sicherung seines Risikos abschließen will.

Der Mietpreis ist bei Übergabe fällig und berechnet sich nach folgender Staffellung bei max. 250 km am Tag (ansonsten erfolgt ein Zuschlag):

Neukunden (1. – 5. Vermietung)		Stammkunden	
Wochentag bzw. Feiertag in der Woche	€ 35,-	Wochentag bzw. Feiertag in der Woche	€ 30,-
jeder weitere Miettag	€ 25,-	jeder weitere Miettag	€ 20,-
Wochenende, Komplettpreis	€ 45,-	Wochenende, Komplettpreis	€ 40,-

Diese Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Für längere Mietzeiten (ab 4. Tag) sind auf Anfrage Sonderpreise möglich.

1.2 Kautio und Einbehaltung der Kautio

Der Mieter hinterlegt bei der Übergabe des Anhängers eine **Kautio in Höhe von Euro 100,- in bar**. Nach unbeanstandeter Abnahme erhält der Mieter die hinterlegte Kautio zurück. Der Vermieter behält es sich vor, die Kautio ggf. als Anzahlung bei der Rückgabe zurückzubehalten, so z. B.:

- wenn der Mieter Schäden am Fahrzeug zu verantworten hat.
- wenn der Mieter seinen Säuberungs- und Montagepflichten nicht nachgekommen ist.

Der Mieter willigt ein, er erhält in diesen Fällen eine Abrechnung, aus der die Gründe für die Einbehaltung und die Aufrechnung zu ersehen sind.

1.3 Mindestalter und Fahrerlaubnis

Der Mieter muss seit mindestens einem Jahr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Anhängerfahrten sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Mieter ist selber dafür verantwortlich, dass ein anderer Fahrer des Fahrzeugzuges einen Fahrausweis der erforderlichen Klasse besitzt. Ein Ausweisdokument und der Führerschein des Fahrers sind bei der Übergabe vorzulegen und für eine Kopie auszuhändigen.

1.4 Übergabe

Der Mieter erhält den Anhänger zur vereinbarten Zeit am mündlich/schriftlich vereinbarten Ort. Bei Bedarf erhält der Mieter eine Einweisung (Anhängervorrichtung und allg. Verhaltensweisen). Das Fahrzeug wird im verkehrssicheren und einwandfreien Zustand übergeben. Vorhandene Schäden werden dem Mieter mitgeteilt und im Vertrag dokumentiert, damit diese von evtl. neuen Schäden unterschieden werden können.

1.5 Allgemeine Verhaltensvorschriften

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Anhängers bestehenden Vorschriften sorgfältig zu beachten. Er verpflichtet sich, den Anhänger in gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Veränderungen am Fahrzeug sind untersagt und demontiertes Zubehör, wie z. B. die Trennwand, ist vor der Rückgabe wieder durch den Mieter zu montieren. Achtung: Einstiegs-/ Ausstiegsrampen sind nur zu benutzen, wenn das Fahrzeug angehängt ist, eben steht und die Rampen gleichmäßig auf dem Boden aufliegen!

1.6 Rückgabe

Der Mieter übergibt den Anhänger am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit. Nach Rücksprache mit dem Vermieter können sich die Daten ändern. Bei frühzeitiger Rückgabe bleibt der Mietpreis unverändert. Bei späterer Rückgabe erhebt der Vermieter einen prozentualen Zuschlag.

Der Zustand des Anhängers wird bei der Übergabe überprüft, insbesondere um evtl. neue Schäden festzustellen. Der Mieter haftet immer für neue Schäden, auch wenn Dritte als Verursacher anzunehmen sind und stimmt dem ausdrücklich zu.

Für nicht gereinigte Anhänger werden mindestens 100,00 Euro in Rechnung gestellt und sofort mit der Kautio verrechnet.

1.7 Unfälle und allgemeine Schäden

Bei Unfällen oder Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur sofort telefonisch mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vermieter bei Rückgabe des Anhängers vorzulegen. Reparaturen darf der Mieter nur nach Abstimmung mit dem Vermieter ausführen lassen. Veränderungen am Mietobjekt werden von einer Fachwerkstatt reguliert und dem Mieter in Rechnung gestellt.

1.8 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Anhänger oder Diebstahl in voller Höhe für den dem Vermieter entstandenen Schaden. Er haftet im Schadenfall für die Reparatur- und andere Kosten, auch eventuell anfallende Abschlepp- und Folgekosten.

Hinweis: Das neue Versicherungsrecht betrachtet Gespanne als Betriebseinheit und das/die Kennzeichen ist/sind anzugeben. Demzufolge sind bei einem Unfall/Schaden beide Versicherungen betroffen, egal mit welchem Fahrzeug der Unfall/Schaden verursacht wurde. Mit der Unterzeichnung bei der Übernahme des Anhängers nimmt der Mieter dies zur Kenntnis und stimmt zu. Leisten die Versicherungen nicht, nicht vollständig oder unverzüglich, haftet der Mieter unverzüglich ggü. dem Vermieter und ggf. Dritten; auch dies bestätigt der Mieter ausdrücklich!

Der Mieter wird hiermit informiert, dass er sich bei einem ggf. vorhandenen Verursacher des Schadens schadlos halten kann, dies aber selbst einfordern, ggf. erstreiten muss. Reicht die Kautio zur Begleichung aller Kosten für Reparaturen und alle anderen verursachten Schäden nicht aus, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für all diese Kosten und stimmt der Haftung ausdrücklich zu.

Der Mieter haftet für alle Verkehrsverstöße während der Mietdauer. Die im Fahrzeugausweis des Mieters/Fahrers eingetragene Anhängelast des Zugfahrzeuges und die im Fahrzeugausweis aufgeführte Stützlast dürfen nicht überschritten werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängelast aller eingesetzten Fahrzeuges alleine verantwortlich

1.9 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Schäden des Mieters nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen; ansonsten sind Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen. Steht das gemietete Fahrzeug zum vereinbarten Übergabetermin nicht zur Verfügung, sei es als Folge eines Unfalls, wegen langwieriger Reparaturen und sonstiger nicht vorhersehbarer Umstände, haben beide Partner das Recht, diesen Vertrag zu kündigen. Im Falle dieser Kündigung erhält der Mieter seine bis dahin geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Eine Kündigung des Mieters ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter ein gleich- oder höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, soweit der Vermieter den Ausfall des Fahrzeuges nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

1.10 Auslandsfahrten

Reisen in die benachbarten europäischen Länder sind grundsätzlich möglich, sie sind vor der Übergabe mitzuteilen. Eine Ablehnung dieser Auslandsfahrten kann eine Annullierung des Vertrages nach sich ziehen, aus der keine Ansprüche hergeleitet werden können.

1.11 Reservierung und Rücktritt

Die Reservierung eines Fahrzeuges für einen bestimmten Termin ist verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter sind abhängig vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Vermieter die folgenden Anteile der vereinbarten Mietkosten zu zahlen:

- acht Wochen	bis 14 Tage vor Reiseantritt	= 25 Prozent
- 14	bis sieben Tage vor Reiseantritt	= 50 Prozent
- weniger	als sieben Tage vor Reiseantritt	= 80 Prozent.

Dem Mieter bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages nachzuweisen.

2 Kenntnisnahme und Einverständniserklärung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Rückseite des Vertrages abgedruckt. Der Mieter erklärt sich bei Vertragsabschluss nach Kenntnisnahme mit allen Punkten einverstanden und erkennt die AGB als Grundlage des Vertrages durch seine Unterzeichnung an.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.